

Taxordnung

Gültig ab 1. Januar 2025

1. Grundsatz / Geltungsbereich

- Die Taxordnung gilt für alle BewohnerInnen des Pflegezentrums Eschenbach SG. Sie tritt ab dem 01. Januar 2025 in Kraft.
- Die Tagestaxe setzt sich aus den Aufenthaltskosten und den Pflegekosten zusammen. Zusätzlich werden die persönlichen Auslagen und die Kosten für individuell erbrachte Leistungen verrechnet.
- Der Gemeinderat beschliesst jährlich über Taxanpassungen. Taxanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten des Pflegezentrums Eschenbach SG.
- KLV-pflichtige Leistungen für Pflegemassnahmen werden nach BESA erfasst.

2. Aufenthaltstaxen pro Tag

Haus Mürtchen					
In CHF	Einzelzimmer mit Balkon/Sitzplatz	Einzelzimmer ohne Balkon	Einzelzimmer Wohngruppe 3.OG	Doppelzimmer pro Person	Doppelzimmer bei Einzelbelegung
Aufenthaltstaxe	185.00	160.00	185.00	170.00	205.00
Aufenthaltstaxe für Einwohner Kanton St. Gallen ¹	175.00	150.00	175.00	160.00	195.00
Aufenthaltstaxe für Einwohner Gemeinde Eschenbach SG ²	165.00	140.00	165.00	150.00	180.00

Haus Berg					
In CHF	Einzelzimmer EG	Einzelzimmer mit Balkon	Doppelzimmer «Suite» pro Person	Doppelzimmer pro Person	Doppelzimmer «Suite» bei Einzelbelegung
Aufenthaltstaxe	170.00	185.00	180.00	170.00	220.00
Aufenthaltstaxe für Einwohner Kanton St. Gallen ¹	160.00	175.00	170.00	160.00	210.00
Aufenthaltstaxe für Einwohner Gemeinde Eschenbach SG ²	150.00	165.00	160.00	150.00	200.00

- In den Aufenthaltskosten sind folgende Leistungen enthalten: Unterkunft (möbliert mit Bett, Bettinhalt und Nachttisch), Strom, Heizung, Warm- und Kaltwasser, WLAN, Bett- und Frottierwäsche, Besorgung der Privatwäsche (ohne chem. Reinigung), Vollpension (inkl. Getränke auf der Abteilung und während den Mahlzeiten, exkl. Süssgetränke, Alkohol und exkl. Konsumation in der Cafeteria), wöchentliche Zimmerreinigung, Aktivierungsanlässe und Veranstaltungen (allgemeines Angebot), individuelle Betreuung im Haus
- Feriengäste und Personen, die vorübergehend bei uns wohnen, bezahlen einen Zuschlag von CHF 20.00 pro Tag.

¹ Als **Kantonseinwohner** wird anerkannt, wer unmittelbar vor dem Eintritt mindestens 5 Jahre steuerlichen Wohnsitz im Kanton St. Gallen hatte.

² Als **Gemeindeeinwohner** wird anerkannt, wer unmittelbar vor dem Eintritt mindestens 5 Jahre steuerlichen Wohnsitz in der Gemeinde Eschenbach SG hatte.

3. Pflegekosten pro Tag (zusätzlich zu den Aufenthaltskosten)

- Der Betreuungsanteil der Pfl egetaxen umfasst alle Tätigkeiten die nicht nach Art. 7 Abs 2 lit. b KLV beschrieben sind und durch das Pflegepersonal und Zugehörige ausgeführt werden. Das heisst es handelt sich um die nicht-KVG-pflichtige Pflege und Betreuung wie z.B. das aus gesundheitlichen Gründen notwendige Begleiten zum Essen, die Alltagsgestaltung und Aktivierung, der Unterhalt der Hilfsmittel und medizinisch-technischen Geräten, Abklärungen mit Krankenkassen, Auskünfte an Angehörige, administrative Tätigkeiten in pflegerischen Belangen, etc. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Stufe	BESA		Pflegekosten		Kostenanteile			Betreuungs- taxe in CHF	Total Anteil Bewohner in CHF
	Punkte	Minuten	Gesamt pro Tag in CHF	Anteil Kranken- kasse in CHF ¹	Anteil Gemeinde in CHF	Anteil Bewohner in CHF ²			
0	0	0	0.00	0.00	0.00	0.00	40.00	40.00	
1	1 - 6	0 - 20	13.65	9.60	0.00	4.05	40.00	44.05	
2	7 - 13	21 - 40	39.90	19.20	0.00	20.70	40.00	60.70	
3	14 - 20	41 - 60	66.15	28.80	14.35	23.00	40.00	63.00	
4	21 - 26	61 - 80	92.40	38.40	31.00	23.00	40.00	63.00	
5	27 - 33	81 - 100	118.65	48.00	47.65	23.00	40.00	63.00	
6	34 - 40	101 - 120	144.90	57.60	64.30	23.00	40.00	63.00	
7	41 - 46	121 - 140	171.15	67.20	80.95	23.00	50.00	73.00	
8	47 - 53	141 - 160	197.40	76.80	97.60	23.00	50.00	73.00	
9	54 - 60	161 - 180	223.65	86.40	114.25	23.00	50.00	73.00	
10	61 - 66	181 - 200	249.90	96.00	130.90	23.00	50.00	73.00	
11	67 - 73	201 - 220	276.15	105.60	147.55	23.00	50.00	73.00	
12	74+	221+	302.40	115.20	164.20	23.00	50.00	73.00	

- Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung regelt die Liste der Mittel und Gegenstände (MiGeL), die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden und welche der Bewohner direkt selbst bezahlen muss. Die verrechenbaren Leistungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
- Die Pfl egetaxe wird anhand der BESA-Einstufung grundsätzlich nach Eintritt ermittelt, aber laufend den notwendigen Leistungen angepasst. Änderungen im Pflegebedarf werden bei Anzeichen einer gesundheitlichen Veränderung oder in halbjährlichen Abständen mit einer Pflegebedarfserhebung nach BESA überprüft.

4. Spezielle Dienstleistungen

- Extras, wie zusätzliche Besorgung der Zimmer, Zimmerservice aus Komfortgründen, Coiffure, Pediküre, Spezial- und Wunschkpflegematerial, Taxi, Krankentransporte, Mehrwäsche oder andere Dienstleistungen und spezielle Mahlzeiten (Mahlzeiten in Abweichung vom Menüplan oder den Wunschmenüs am Abend) werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
- Für Reservationen werden pro Tag folgende Taxen verrechnet:
 - CHF 160.00 für ausserkantonale Einwohner
 - CHF 140.00 für Einwohner Kanton St. Gallen
 - CHF 120.00 für Einwohner der Gemeinde Eschenbach

¹ Diese Beträge sind in der KLV vom Bundesrat für die ganze Schweiz einheitlich geregelt. Die Krankenversicherer zahlen aktuell sFr. 9.60/Pfl gestufe.

² Dieser Selbstbehalt beträgt maximal 20% des höchsten Betrags der Krankenversicherung. Aktuell ist das sFr. 23.04/Tag.

Art der Dienstleistung	Verrechnungseinheit	Basispreis (in CHF)
Eintritt / Austritt		
Eintrittspauschale	einmalig	450.00
Eintrittspauschale für Kurzeintaufenthalte von weniger als 30 Tagen	einmalig	300.00
Wiedereintritt (innert Jahresfrist)	einmalig	200.00
Zimmer-Endreinigung		
- Kurzeit-/Ferienaufenthalte bis 30 Tage	einmalig	150.00
- Daueraufenthalte	einmalig	350.00
Beschriften der persönlichen Wäsche	einmalig bei Eintritt später für 10 Etiketten	200.00 15.00
Telefon, TV, Internet		
Telefon (Anschluss, Miete Apparat, Gebühren)	pro Monat	25.00
Telefongesprächsgebühren nach Aufwand, wird direkt vom Anbieter in Rechnung gestellt	nach Aufwand	-
TV-Anschlussgebühren	pro Monat	25.00
Miete TV-Apparat	pro Monat	20.00
Diverses		
Zimmerservice ohne medizinische Indikation	pro Mahlzeit	10.00
Zimmerwechsel auf Wunsch BW	einmalig	450.00
Alarmuhr- / Schlüsselverlust	einmalig	150.00
Näharbeiten	Aufwand/Stunde	60.00
Besorgung von Medikamenten	pro Fahrt	15.00
Zusätzliche Dienstleistungen Bereiche	Aufwand/Stunde	60.00
Leistungen im Todesfall	einmalig	200.00
Nicht aufgeführte Leistungen	Aufwand/Stunde	60.00

5. Taxermässigungen

- Eine Reduktion der Aufenthaltskosten um CHF 15.00 wird bei ferien- und ärztlich verordneter kurbedingter Abwesenheit, beschränkt auf höchstens 20 Tage pro Kalenderjahr, gewährt. Keine Ermässigung für Abreise- und Ankunftstag.
- Bei spital- oder kuraufenthaltsbedingter Abwesenheit (ärztlich verordnet) reduziert sich die Taxe um die Höhe des Pflegezuschlages. Aus- und Eintrittstage werden voll berechnet.
- Weitere Ermässigungen liegen im Ermessen der Kommission Alter auf Antrag der Geschäftsleitung.

6. Vorauszahlungen

- Beim Eintritt oder bei Reservation ist eine zinslose Depotzahlung, im Sinne einer Anzahlung an Pflege und Betreuung, in der Höhe von CHF 8'000.00 an das Pflegezentrum Eschenbach SG zu leisten. Bei Beendigung des Pensionsvertrages werden noch offenstehende Verpflichtungen mit der Vorauszahlung verrechnet. Die Vorauszahlung wird nach Vertragsende mit der Endabrechnung verrechnet und das Restguthaben an die Berechtigten überwiesen.
- Bei Ferien- und Kurzzeitgästen wird ebenfalls eine Depotzahlung an Pflege und Betreuung erhoben (CHF 1'000.00/vereinbarte Woche).
- Die Depotzahlung ist in der Regel vor Eintritt zu bezahlen.

7. Ausscheiden aus der Gemeinschaft / Kündigung

- Beim Ausscheiden aus dem Pflegezentrum durch Kündigung oder durch Ableben wird die Reinigung, Zimmerdesinfektion und Instandstellung des Zimmers mit einer Pauschale von CHF 350.00 berechnet. Bei Kurzaufenthalten bis 3 Wochen reduziert sich der Betrag auf CHF 150.00. Bei ausserordentlichen Beschädigungen oder Verschmutzungen wird der Mehraufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt auch bei zwingender Verlegung aus diversen Gründen.
- Die Kündigungsfrist beträgt gemäss Wegleitung und Pensionsvertrag für Daueraufenthalter 30 Tage auf Ende eines Monats.
- Für Kurzaufenthalter (z.B. nach Spitalaufenthalt oder Reha), mit denen beim Eintritt kein verbindliches Austrittsdatum vereinbart wurde, gilt eine Kündigungsfrist von 5 Tagen auf Ende einer Woche (Freitag).
- Bei Ferienaufenthalten wird ein verbindliches Ein- und Austrittsdatum festgelegt. Eine Kündigung entfällt.
- Bei Ableben werden für weitere 10 Tage Zimmerreservationstaxen nach der Zimmerräumung gemäss Punkt 4 der Taxordnung verrechnet.

8. Rechnungsstellung

- Ein- und Austrittstag werden immer als ganze Aufenthaltstage verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen.

9. Allgemeine Hinweise

- Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter, wie Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen und Beiträge öffentlicher Hand etc. sind grundsätzlich Sache des Bewohners bzw. dessen Vertreter. Die Geschäftsleitung berät und unterstützt die GesuchstellerInnen dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- Im Rahmen zusätzlicher Leistungsangebote, wie Kurzzeitpflege, Palliativpflege etc. können aufgrund übergeordneter, gesetzlicher Regelungen abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen.

Pflegetaxe vom Amt für Soziales SG festgelegt am: 14.12.2023

Taxordnung vom Gemeinderat festgelegt am: 03.09.2024

Eschenbach SG, 03.09.2024

Für das Pflegezentrum Eschenbach SG



Cornel Aerne
Gemeindepräsident



Thomas Elser
Gemeinderatsschreiber